

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag  
[monreal-horn@hlt.de](mailto:monreal-horn@hlt.de)

Hessischer Städtetag  
[hofmeister@hess-staedtetag.de](mailto:hofmeister@hess-staedtetag.de)

Hessischer Städte- und Gemeindebund  
[hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.  
[info@liga-hessen.de](mailto:info@liga-hessen.de)

Bundesverband privater Anbieter sozialer  
Dienste e.V.  
[hessen@bpa.de](mailto:hessen@bpa.de)

VPK – Verband privater Träger der freien  
Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Hessen e.V.  
[post@vpk.hessen.de](mailto:post@vpk.hessen.de)

Hessischer Verwaltungsgerichtshof  
[verwaltung@vgh-kassel.justiz.hessen.de](mailto:verwaltung@vgh-kassel.justiz.hessen.de)

Hessischer Landesjugendhilfeausschuss  
[ljha@hsm.hessen.de](mailto:ljha@hsm.hessen.de)

Geschäftszeichen II3A-52i0200-0006/2022  
Dokument-Nr. 2023-178251  
Bearbeiter/in Katrin Hombach  
Durchwahl +49 611 3219 3856  
Fax +49 611 32 7193857  
E-Mail [katrin.hombach@hsm.hessen.de](mailto:katrin.hombach@hsm.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 12. Juni 2023

## Pflegegelderlass ab 1. Juli 2023

### Laufende Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) (Pflegegelderlass)

[Bezug: Grunderlass vom 24. Mai 2022 (StAnz. S. 736 f.)]

In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden wird das Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in der Familienpflege (Grundbetrag und Erziehungsbetrag) mit Wirkung zum 1. Juli 2023 neu festgesetzt. Das Pflegegeld orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 20. September 2022 in der Fassung vom

2. Februar 2023, wonach als Bemessungsgrundlage für die Anpassung der Beträge die Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte herangezogen wird.

Der Beitrag zur Übernahme von Aufwendungen zu einer Unfallversicherung wird fortgeschrieben.

Der Beitrag zur Übernahme von Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich an dem ab dem 1. Januar 2023 geltenden Mindestbeitrag für freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte und wird dementsprechend angepasst.

I. Der Erlass vom 24. Mai 2022 (StAnz. S. 736 f.) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des monatlichen Grundbetrags beläuft sich für die Zeit ab dem 1. Juli 2023 auf:

Alter des Pflegekinds von... bis einschließlich... Jahre	Kosten für den Sachaufwand (Euro)
0 bis 5	639
6 bis 11	783
12 und älter	919

§ 39 Abs. 4 SGB VIII bleibt unberührt.“

2. Nr. 1.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des monatlichen Erziehungsbeitrags beläuft sich für die Zeit ab dem 1. Juli 2023 auf 275 Euro.“

3. Nr. 3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zur hälftigen Übernahme von Beiträgen zu einer angemessenen Alterssicherung beläuft sich der Betrag bei Leistungen nach § 33 SGB VIII als Orientierungswert auf 48,36 Euro pro Monat und Pflegekind (ein Pflegeelternanteil); dabei wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung als Orientierungsgröße zugrunde gelegt.“

4. Nr. 3.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zur Übernahme von Beiträgen zu einer Unfallversicherung werden ab dem 1. Januar 2023

nachgewiesene Aufwendungen von bis zu 365,06 Euro jährlich je Pflegefamilie sowie bis zu 182,53 Euro jährlich bei nur einer Pflegeperson erstattet.“

## II. Weitergeltung

Der Grunderlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 24. Mai 2022 (StAnz. S. 736) hat weiterhin Gültigkeit, soweit nicht ausdrücklich geändert.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.



Kai Klose  
Staatsminister